

Handout zur neuen Satzung Kindertagespflege 2023

Die Kindertagespflege ermöglicht die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in einer familiären Atmosphäre. Durch ihre flexiblen Betreuungszeiten kann sie sich den individuellen Bedürfnissen der Familien anpassen. Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die vorrangig für Kinder bis zum dritten Lebensjahr konzipiert wurde. In kleinen Gruppen, bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern, findet die Betreuung in der Regel im Haushalt der selbständigen Kindertagespflegeperson statt. Derzeit werden etwa 450 Kinder aus dem Landkreis Gießen von etwa 120 Kindertagespflegepersonen betreut.

Um unserem gesetzlichen Förderauftrag nachzukommen, ist der Landkreis Gießen in der Verantwortung Betreuungsplätze in der Kindertagespflege bedarfsgerecht bereitzustellen. In Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegebüros im Landkreis Gießen und dem Bildungsträger der Arbeiterwohlfahrt Gießen werden Kindertagespflegepersonen kontinuierlich akquiriert und qualifiziert. Finanziert wird die Kindertagespflege vom Landkreis Gießen und dem Land Hessen. Der Hauptanteil wird vom Landkreis Gießen getragen.

Damit die Attraktivität der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Landkreis Gießen gesteigert werden kann, soll aus der bisherigen Kostenbeitragsatzung eine Kindertagespflegesatzung geschaffen werden und gleichzeitig verschiedene Verbesserungen in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen in folgenden Bereichen:

Aufbau:

- Aus einer Kostenbeitragsatzung (Erziehungsberechtigte) wird eine **Kindertagespflegesatzung** (Kindertagespflegepersonen + Erziehungsberechtigte)
- **Neue Struktur**, ausgewiesene Bereiche für Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte

Gesetzl. Regelungen/Verfahren u.ä.:

- **Gesetzlicher Förderauftrag** erstmals unter §1 aufgenommen
- **Rechtsanspruch, Grundanspruch** (30 Std.)
- **Eingewöhnung** erstmalig unter §2 aufgenommen. Eingewöhnung unter einem Jahr bereits einen Monat vorher
- **Verfahren der Antragsstellung** erstmals unter § 4 aufgenommen
 - Ablauf von Antragsstellung bis Bescheid erläutert
 - Hier wird erläutert wie die Erziehungsberechtigten einen Antrag zu stellen haben und dass Erziehungsberechtigte und

- Kindertagespflegepersonen gemeinsam einen Betreuungsvertrag abschließen müssen
- **Regelungen zu Kündigungsfristen** aufgenommen
 - Vorher verschiedene Versionen in anderen Dokumenten. Vorzeitige Beendigung. Fristlose Kündigung.
- **Regelungen zu Krankheit sowie Urlaub und Fortbildung:**
 - Kindertagespflegepersonen mit verringerten Arbeitstagen steht ein geringerer Urlaub zu.
 - „Deckelung“ der betreuungsfreien Zeit bzgl. der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigte

- **Geldleistungen/ Kostenbeiträge:**

- **Einführung von Wochenstundenpauschalen/Spannen:**
 - alle 5 Betreuungsstunden für Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen, kein Stundensatz mehr: Erhöhung der Flexibilität und Reduzierung von Änderungen
- **Höhe des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten:**
 - Eine Erhöhung des Kostenbeitrags (derzeit durchschnittlich 1,65 € pro Stunde) ist nicht vorgesehen.
 - Kosten weiter vergleichbar mit U3-Platz Kita
 - Übernahme der Kosten für Eingewöhnung gemäß Betreuungsvertrag
- **Kostenbeitrag (Erziehungsberechtigte) und laufende Geldleistungen (Kindertagespflegepersonen) als Anlagen**
- **Erhöhung von laufender Geldleistung:**
 - Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landkreises ohne Landesförderung **um durchschnittlich 0,70 € pro Stunde** und Kind (von 3,30 bis 3,80 € auf 4,00 bis 4,50 €)
 - Durchschnittliche Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 15 Stunden ohne Landesförderung von **18,96%** und mit Landesförderung von **12,55%**
 - Randzeiten vor 8:00 Uhr und ab 18:00 Uhr entfallen
 - Erstmalige Aufnahme der Erstattung von Sozialversicherungen in der Satzung
- **Landesförderung Kindertagespflege:**
 - erstmalig in Satzung aufgenommen
 - Erlaubnis zur Weiterleitung der Landesmittel bei unter 15 Wochenstunden bei Antragstellung der Erziehungsberechtigten
 - BEP Pauschale kann erstmals zusätzlich beantragt werden

- **Kriterien der besonderen Förderleistung überarbeitet:**
 - Schwerpunkt Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten
 - Übergangsjahr mit 30 Unterrichtseinheiten (UE)
Aufbauqualifizierung bis 31.12.2023, danach nur noch 20 UE
 - 3 Stufen: kumulativ

Stufe 1	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung Eignungskriterien • Grundqualifizierung mit 160 UE • Erste Hilfe Kurs • Aufbauqualifizierung mit 20 UE pro Jahr.
Stufe 2	<ul style="list-style-type: none"> • Grundqualifizierung nach dem QHB mit 300 UE (zweistufiges Bundeszertifikat) <u>oder</u> • eine ununterbrochene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von zwei Jahren <u>oder</u> • anerkannte Fachkraft gemäß § 25b HKJGB <u>und</u> • flexible Öffnungszeiten von mindestens 30 Wochenstunden
Stufe 3	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei weitere Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson <u>und</u> • ein Betreuungsangebot von Montag bis Freitag

- **Kinder mit besonderem Förderbedarf:**
 - laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen erhöht sich um 50%, bei behinderungsbedingten Gruppenreduzierungen um 100%.
 - Erziehungsberechtigten entstehen keine Mehrkosten.

- **Weitere Formulare/Verträge etc.:**

- **Grundsätzliche Überarbeitung aller weiteren Formulare notwendig, die nicht Teil der Satzung sind**
 - Antrag Erziehungsberechtigten
 - Betreuungsvertrag
 - Betreuungsnachweis
 - Antrag besondere Förderleistung
 - Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung:
 - bleibt bestehen
 - Reduzierung auf Regeln und Meldepflichten in Bezug auf Abläufe und Vorgaben des LKGI

Ziele:

- **bessere Kundenorientierung und Transparenz:**
 - Reduktion von Dokumenten, keine Dopplungen von Inhalten mehr sowie durchgängig einheitliche Begrifflichkeiten
 - keine intransparente Berechnungsformel mehr
 - bessere Nachvollziehbarkeit von laufenden Geldleistungen und Kostenbeiträgen durch Anlagen
- **Gewinnung von neuen Kindertagespflegepersonen sowie langfristige Bindung von bestehenden Kindertagespflegepersonen:**
 - **Steigerung der Attraktivität des Berufes durch:**
 - Erhöhung von Geldern insgesamt
 - Sichtbarmachung der Zusammensetzung von Geldleistungen in der Satzung:
 - Sachaufwand
 - Förderleistung:
 - Landesförderung
 - Besondere Förderleistung
 - BEP-Pauschale
 - Integrations-Kinder + 50% bzw. + 100%
 - Nachtpauschalen
 - 100% Erstattung Unfallversicherung
 - 50% Erstattung Alterssicherung
 - 50% Erstattung Kranken- und Pflegeversicherung
 - Evtl. Zuschüsse aus Investitionsprogrammen des Bundes oder Landes außerhalb der Satzung
 - **Hervorhebung der Vorteile der Tätigkeit**
 - bezahlte Grund- und Aufbauqualifizierung durch den LKGI sowie Landesmittel
 - Selbständigkeit mit viel Support
 - Urlaub 30 Tage (inkl. 24.12. und 31.12.)/bis zu 30 Tage Krankheit
 - Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen bis zu max. 60 Tage bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen
 - Verkürzung der „Aufstiegsjahre“ (s. besondere Förderleistung)
 - **Setzung von finanziellen Anreizen um eine bedarfsgerechte Betreuung im Sinne des Rechtsanspruchs zu schaffen: Angebot von Mo-Fr.**

Inkrafttreten: 01.03.2023